

3. Tag der Grundstücksentwässerung

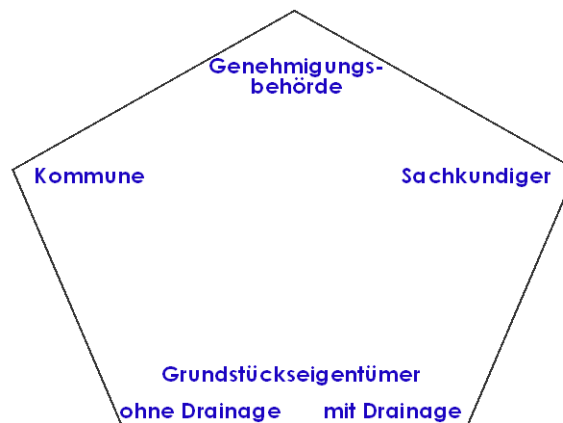
BLOCK IV: KOMMUNALE SATZUNGSARBEIT: FRISTEN,
FREMDWASSER, WASSERSCHUTZGEBIETE

„Wie umgehen mit Drainagen“

Gerhard Altemeier, Immobilien- und Abwasser-Betrieb Stadt Herford

Einleitung:

Bevor man als Kommune ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Handlungskonzept bezüglich des Umganges mit Hausdrainagen entwickelt, sollte man sich über die möglichen Interessenvertreter im Klaren sein. Mindestens fünf Akteure sind in diesem Themenkomplex aktiv, die mit unterschiedlichen Interessen auf das Kräftefünfeck einwirken.

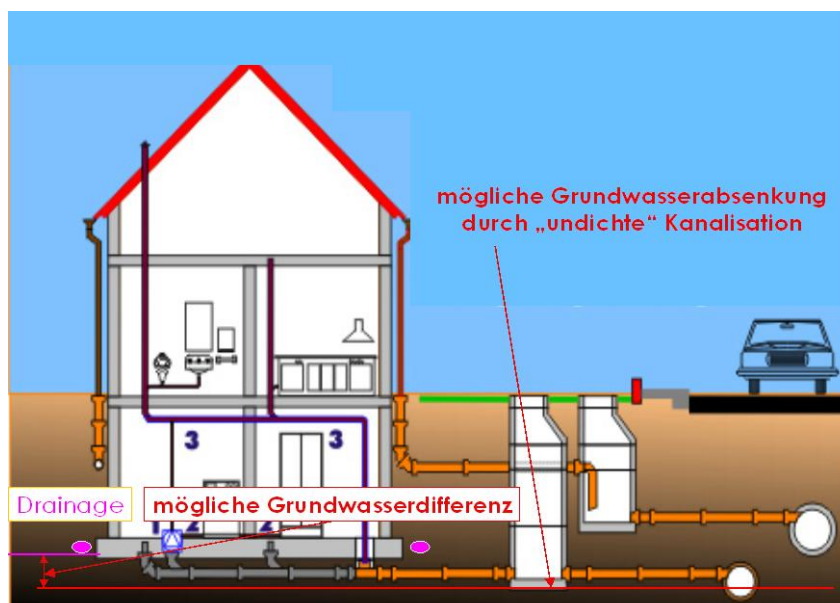


Genehmigungsbehörde

Bei einem deutlich erhöhten Fremdwasseranteil wird die Genehmigungsbehörde mit Recht darauf hinweisen, dass das Kanalnetz aber auch die Kläranlage nicht mehr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird, sondern der Tatbestand der Verdünnung vorliegt.

Schwierig ist in diesem Zusammenhang aber die Einschätzung mit welchem Prozentsatz sich die Drainagen am gesamten Fremdwasseraufkommen beteiligen. Diese Frage ist für den derzeitigen Zustand abzuschätzen, sollte aber auch auf die Zukunft bezogen werden. Würden nämlich mittelfristig die Undichtigkeiten im öffentlichen und (wie im § 61 a Landeswassergesetz NRW gefordert) im privaten Kanalbereich vollständig saniert, könnte sich durch den dann voraussichtlich steigenden Grundwasserspiegel ein höherer Prozentanteil der Drainagen an zukünftigen Fremdwasseraufkommen einstellen. Wäre der dadurch ausgelöste (erhöhte) Fremdwasseranteil in ähnlicher Größenordnung wie der gesamte Fremdwasseranteil vor der Sanierung, könnte dieser Zusammenhang nur schwer den Grundstückseigentümern, die mit einem spürbaren Investitionsbetrag die Sanierung ihrer Grundstücksanlagen vorgenommen haben, vermittelt werden.

Tendenziell ist aufgrund der Höhenverhältnisse (Hausdrainage zur Entwässerungskanalisation) davon auszugehen, dass nach erfolgreicher Sanierung der Kanalnetze der mengenmäßige Eintrag der Drainagen steigen wird, wenn nicht regulierend seitens der Kommune auf den Grundwasserstand eingegriffen wird. In den ehemaligen Bergbaugebieten sind Konzepte für Grundwasserschwerpunktgebiete entwickelt worden, mit dem Ziel einer flächendeckenden Grundwasserbewirtschaftung. Hierbei wird unter anderem durch öffentliche Drainagesammler der Grundwasserspiegel künstlich auf ein geringeres Niveau gehalten. Diese Maßnahmen sollten aber nur auf Poldergebiete beschränkt sein und nicht in normal strukturierten Gebieten Anwendung finden.



Forderungen der Genehmigungsbehörde, dass Drainageeinleitungen kurzfristig zu bemängeln und zu entfernen sind, lassen sich vor Ort nur schwerlich durchsetzen und führen auch volkswirtschaftlich gesehen nicht zu einer akzeptablen Lösung.

Kommune

Die Kommune könnte mit dem Hinweis, dass Drainagewasser kein Abwasser ist und sie somit nicht verpflichtet ist dieses Wasser anzunehmen, das Thema relativ schnell abhandeln. Dieses Vorgehen hat aber mit Bürgerfreundlichkeit nichts zu tun und würde voraussichtlich auch durch die politischen Entscheidungsträger nicht mitgetragen. Ferner ist es juristisch umstritten, da für die Altanlagen ein gewisser Bestandschutz besteht. Somit sollte sich schon zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer die Kommune über eine geeignete Entsorgung des Drainagewassers Gedanken machen und ein entsprechendes Konzept anbieten.

Welches Konzept dabei realisierbar scheint, hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. So ist die Drainageableitung im Trennsystem weit weniger problematisch als im Mischsystem. Hat das Mischsystem noch hydraulische Reserven und ist ein ausreichendes Volumen der Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken) vorhanden, kann ohne größeren technischen Aufwand die Einleitung der Hausdrainagen in das vorhandene Mischsystem geduldet werden. Sind aber diese Reserven nicht vorhanden, muss seitens der Kommune ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden, welches bei der Umsetzung naturgemäß auch Kosten hervorruft, die nicht auf alle Grundstückseigentümer umgelegt werden können, zumindest wenn klar erkennbar ist, dass es Grundstückseigentümer gibt, die keine Hausdrainage angeschlossen haben, sei es weil der Grundwasserstand in dem Entwässerungsgebiet so tief liegt, dass die Drainagen nie Wasser abführen, oder der Grundstückseigentümer über z. B. eine "weiße Wanne" schon von vorn herein eine Hausdrainageableitung entbehrlich macht. Demgegenüber besteht über den § 53 c Landeswassergesetz (NRW) die Möglichkeit, die evtl. Kosten für eine Drainagewasserableitung vollständig in die übliche Gebühr einzurechnen, die von allen Anschlussnehmern gezahlt werden muss. Wegen des Verursacherprinzips spricht aber einiges für eine eigenständige Drainagewassergebühr.

Sachkundiger

Der Sachkundige hat nach § 61 a Landeswassergesetz NRW bei der durchzuführenden Dichtheitsprüfung jede Grundstücksentwässerungsanlage, an die "direkt" (ohne Hebeanlage) eine Hausdrainage angeschlossen ist, diese als "undicht" zu attestieren. Durch die direkte Anbindung der Drainage ist im Rückstaufall eine große Undichtigkeit erkennbar, die zu einer spürbaren Exfiltration führen kann. Dies gilt natürlich insbesondere für das Mischsystem. Aber auch bei der direkten Einleitung der Drainage in den Regenwasserkanal des Trennsystems besteht die Gefahr, dass bei einem Rückstauereignis Feuchtigkeit über die Drainagen zusätzlich an das Gebäudemauerwerk geführt wird.

Grundstückseigentümer mit Hausdrainageableitung

Der Grundstückseigentümer wird schwerpunktmäßig ausführen, dass die Drainageeinleitung bei der Baugenehmigung mit erlaubt wurde und wird mit Nachdruck darauf bestehen, dass auch zukünftig das Drainagewasser abgeleitet werden muss. Der Hinweis auf die Entwässerungssatzung und der damit verbundene Sachverhalt, dass Drainagewasser nicht eingeleitet werden darf, oder dass keine Erlaubnis für die Drainageeinleitung besteht, wird nur schwer vermittelbar sein. Der Grundstückseigentümer wird für sich Bestandsschutz fordern und erwartet eine technische Lösung des Problems.

Aufgabe der Kommune ist es dabei, ein umfassendes Gesamtkonzept anzustreben, bei dem der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur die Drainageeinleitung, sondern auch die Sanierung der Leitungen, die Entkopplung der Drainage sowie den Rückstauschutz als seine Aufgabe erkennt.

Grundstückseigentümer ohne Drainageeinleitung

Bei den Grundstückseigentümern, die es durch besondere bauliche Maßnahmen (wie z.B. "weiße Wanne") erreicht haben, dass von ihren Grundstücken keine Ableitung von Hausdrainagewasser erforderlich ist, werden nicht bereit sein, zusätzliche Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren würden anfallen, wenn die Kommune zusätzliche Maßnahmen realisieren muss, um von den Grundstücken, bei denen Drainagewasser anfällt, dieses abzuleiten. Dies ist auch nachvollziehbar, da sie bei der Errichtung ihres Gebäudes Mehrkosten z.B. bei der Kellerkonstruktion hatten.

Fremdwasseranfall aus Hausdrainagen

Wie auch der gesamte Fremdwasseranteil, hängt die abzuführende Drainagewassermenge kausal vom Niveau des Grundwasserstockwerkes ab. In den niederschlagsreichen Wintermonaten wird auch mehr Grundwasser über die Hausdrainagen abgeleitet als in den niederschlagsärmeren Sommermonaten. Eine exakte Registrierung der Anteile der Hausdrainagen am Gesamtfremdwasseraufkommen ist aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren sehr schwer möglich. Wenn z. B. große Undichtigkeiten des privaten Grundstücksentwässerungssystems vorhanden sind, dominiert dieser natürlich die Fremdwasserherkunft. Zudem tragen die unterschiedlichen Drainagesysteme (Flachland oder Hanglage) zu unterschiedlichen Mengen und auch zu differierenden zeitlichen Abflussverhältnissen bei.

Vorsichtig geschätzt könnte der Anteil der Hausdrainagen bei einer durchschnittlich defekten Grundstücksentwässerungsanlage zwischen 5 – 15 % liegen. Dieser relativ geringe Wert lässt sich damit erklären, dass durch die Undichtigkeiten im privaten (und evtl. öffentlichen) Kanalnetz und der damit

unweigerlich einsetzenden Grundwasserabsenkung der Grundwasserspiegel nur vereinzelt auf Höhe der Hausdrainagen ansteigen kann. Der Anteil wird sich aber erhöhen, wenn zukünftig die Sanierung der Schadstellen vorangetrieben wird und dadurch ein Anstieg des Grundwasserspiegels einsetzt. Um die aus den Hausdrainagen abgeführten Fremdwassermengen zumindest zukünftig zu reduzieren, sollte in Bereichen, in denen der Grundwasserstand tendenziell hoch ist, bei Neubauten auf eine Kellerabdichtung mit technischen Mitteln (z.B. "weiße Wanne") bestanden werden.

Entkopplung der Drainage vom übrigen Kanalnetz

Um die erforderliche Dichtheitsprüfung der privaten Entwässerungsanlagen nach § 61 a Landeswassergesetz (NRW) erfolgreich bestehen zu können, muss jeder Grundstückseigentümer, der Hausdrainagewasser einleitet, aufgefordert werden, dieses nur über eine Hebeanlage (über die Rückstauenebene) einzuleiten. Dadurch wird gleichzeitig auch die Gefahr einer Exfiltration bei einem Rückstauereignis minimiert.

Auch wenn es gerade bei älteren Gebäuden häufig so ist, dass die Drainage unter der Bodenplatte direkt an das Entwässerungsnetz angeschlossen ist, muss auf dieser "Entkopplung" bestanden werden. Dazu muss die Drainageableitung separat gefasst und in einen Pumpensumpf geleitet werden. Dieser Pumpensumpf sollte einen Schlammfang aufweisen. Über eine einfache Schwimmerschaltung könnte das Drainagewasser über die Rückstauenebene gehoben werden. Diese Entkopplungsmaßnahme ist vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Je nach Größe der Liegenschaft belaufen sich die Investitionskosten dafür zwischen 1.000 und 3.000 €/Grundstück.

Einleitung in das Trennsystem

Wird das betroffene Entwässerungsgebiet im Trennsystem entwässert, kann ohne großen technischen Aufwand die Einleitung in den Regenwasserkanal geduldet werden. Wegen des Zeitversatzes und der gegenüber dem Regenereignis geringen Wassermenge scheint es hydraulisch vertretbar, die Ableitung des Drainagewassers zu dulden. Wird das Drainagewasser aber fehlerweise in den Schmutzwasserkanal geleitet, muss die Kommune auf eine zeitnahe Umklemmung auf den Regenwasserkanal bestehen. Weil bei dieser Ableitungsvariante keine Kosten für die Kommune entstehen, sollte auch nicht über eine mögliche Einführung einer separaten Gebühr für Drainagewasser nachgedacht werden.

Ansatzweise kann aber auch die Möglichkeit der Versickerung des Drainagewassers auf den Grundstücken geprüft werden, weil durch eine ordnungsgemäße Versickerung der Wasserkreislauf unterstützt und die Gefahr von Hochwasserabflüssen in den Gewässern, in denen das Drainagewasser eingeleitet wird, zumindest leicht reduziert wird.

Trennsystem	
Einleitung in	Bemerkung
Regenwasserkanal	zulässig, kein Handlungsbedarf
Schmutzwasserkanal	Fehleinleitung, umklemmen erforderlich!
Untergrund	Versickerung, wenn technisch möglich

Einleitung in das Mischsystem

Bekannter Weise sind negative Einflüsse des Fremdwassers beim Mischsystem stärker ausgeprägt als beim Trennsystem. Im Mischsystem werden die Prozesse auf den Kläranlagen erschwert und auch die Betriebskosten erhöht. Im Kanalnetz kann es bei den Sonderbauwerken (Regenüberlaufbecken) durch überproportional viel Fremdwasser zu einer Erhöhung der Schmutzfrachten kommen, die in die Vorfluter eingeleitet werden. Wie sich die Kommune bezüglich des Umgangs mit Hausdrainagen verhalten sollte, ist unter anderen auch davon abhängig, wie viel Fremdwasser sich generell im Kanalnetz befindet. Ist nur ein unterproportionaler Fremdwasseranteil vorhanden (FWZ < 100%), kann die Einleitung der Hausdrainagen bei bestehenden Gebäuden geduldet werden, weil durch die zukünftigen Sanierungen der Schadstellen im öffentlichen und privaten Bereich die Fremdwassermenge tendenziell reduziert wird.

Mischsystem		
Einleitung in	Bemerkung	Maßnahmen
Mischkanal	Fremdwasserzuschlag < 100%	Entkopplung erforderlich Duldung möglich
Mischkanal	Fremdwasserzuschlag > 100%	a) <u>seperate Drainageableitung</u> a1) Freispiegelkanal a2) Druckleitung mit Pumpwerk a3) offenes Gerinne a4) Straßenseitengraben a5) Rohr in Rohr b) <u>Anpassung der Volumen</u> Sonderbauwerke, damit keine Verschlechterung der Schmutzfrachteinleitung resultiert
Untergrund	Versickerung vor Ort	

Separate Ableitung des Drainagewassers im Freispiegelkanal

Schwieriger und kostenintensiver stellt sich der Fall dar, wenn im Kanalnetz ein erhöhter Fremdwasseranteil (FWZ > 100 %) vorhanden ist. Dann sind bauliche Maßnahmen in dem öffentlichen Bereich oft nicht mehr zu umgehen, die auch die Frage der Refinanzierung aufwerfen.

Die konsequenteste Lösung dabei ist die separate Ableitung des Drainagewassers in einen neuen Kanal, der das Drainagewasser direkt in ein Gewässer abführt. Wählt man dabei das Verfahren der Schwerkraftentwässerung (Freispiegelkanal) sind die Investitionskosten für den Bau dieser Anlage am höchsten. Je nach Topografie und Lage der Vorfluter kann es dabei zu beachtlichen Investitionskosten kommen.

Alternativ zu einem separaten Drainagekanal kann die Errichtung eines neuen Schmutzwasserkanals sinnvoll sein, wenn der vorhandene Mischkanal bauliche Schäden aufweist. Dann würden das Niederschlagswasser und das Drainagewasser gemeinsam in den alten Mischkanal abgeführt. Weil dieser Kanal zukünftig kein Schmutzwasser mehr ableiten würde, könnte auf eine kostenträchtige Sanierung verzichtet werden. Die Standsicherheit des Kanals muss dabei für längere Zeit gesichert sein. Das Schmutzwasser könnte gezielt über den neuen Kanal der Kläranlage zugeführt werden. Zu beachten ist aber, dass bei dieser Lösung evtl. noch Kosten auf den Privatgrundstücken hervorgerufen werden, wenn nämlich die Abwasserströme (RW u. SW) noch nicht voneinander getrennt geführt werden.

Für ein Referenzgebiet im Stadtgebiet Herford (Stadtteil Elverdissen) sind für eine flächendeckende Ableitung von Drainagewasser überschlägig die Kosten für einen separaten Freispiegelkanal ermittelt worden. Dieses Stadtgebiet wird über das Mischsystem entwässert. In diesem Gebiet sind zwei Regenüberlaufbecken angeordnet. Über ein Pumpwerk wird das Abwasser der Hauptkläranlage in Herford zugeführt. Das Mischsystem hat eine Länge von 23 km. Das Regenüberlaufbecken "Biemser Weg" besitzt ein Volumen von 400 m³ und liegt mitten im Entwässerungsgebiet. Das Regenüberlaufbecken direkt vor dem Pumpwerk hat ein Volumen von 2.000 m³. In diesem Entwässerungsgebiet leben ca. 4.300 Personen in ca. 1.130 Häusern.

Sollte die flächendeckende Ableitung der Hausdrainagen in diesem Gebiet realisiert werden, müssten ca. 15 km Freispiegelkanal gebaut werden. Die Kosten dafür lassen sich auf ca. 4 Millionen € abschätzen. Somit belaufen sich die Investitionskosten auf ca. 3.500 €/Grundstück. Kapitalisiert und auf einen Nutzungswert von 80 Jahren projiziert, ergibt sich eine mögliche jährliche Gebühr in einer Größenordnung von ca. 90 €/a für die Drainageableitung pro Grundstück.

Separater Drainagekanal als Druckleitung

Um die Investitionskosten zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, das Drainagewasser über eine private Pumpanlage einer kommunalen Druckleitung zuzuführen, die wiederum das Drainagewasser in geeignete Vorfluter ableitet. Bei dieser Variante schlagen Investitionskosten für eine Druckleitung von ca. 1 Million € zu Buche (für das o.g. Referenzgebiet). Eine Hebeanlage würde durch den Grundstückseigentümer finanziert werden müssen (Kostenschätzung ca. 2.000 €). Für die Vorhaltung der Druckleitung kann eine jährliche Gebühr von ca. 25 €/Grundstück abgeschätzt werden.

Bei einer voraussichtlichen Betriebszeit der Pumpanlage von 20 Jahren, ergibt sich bei der Lösung "Druckleitung" eine höhere finanzielle Belastung des Eigentümers als bei der Freispiegelösung.

Um weiterhin Investitionskosten zu reduzieren, sollte auch die Möglichkeit der Ableitung der Drainagewässer über offene Gerinne geprüft werden. Ein ähnlicher Ansatz besteht darin, dass anfallende Drainagewasser in eventuell vorhandene Straßenseitengräben einzuleiten.

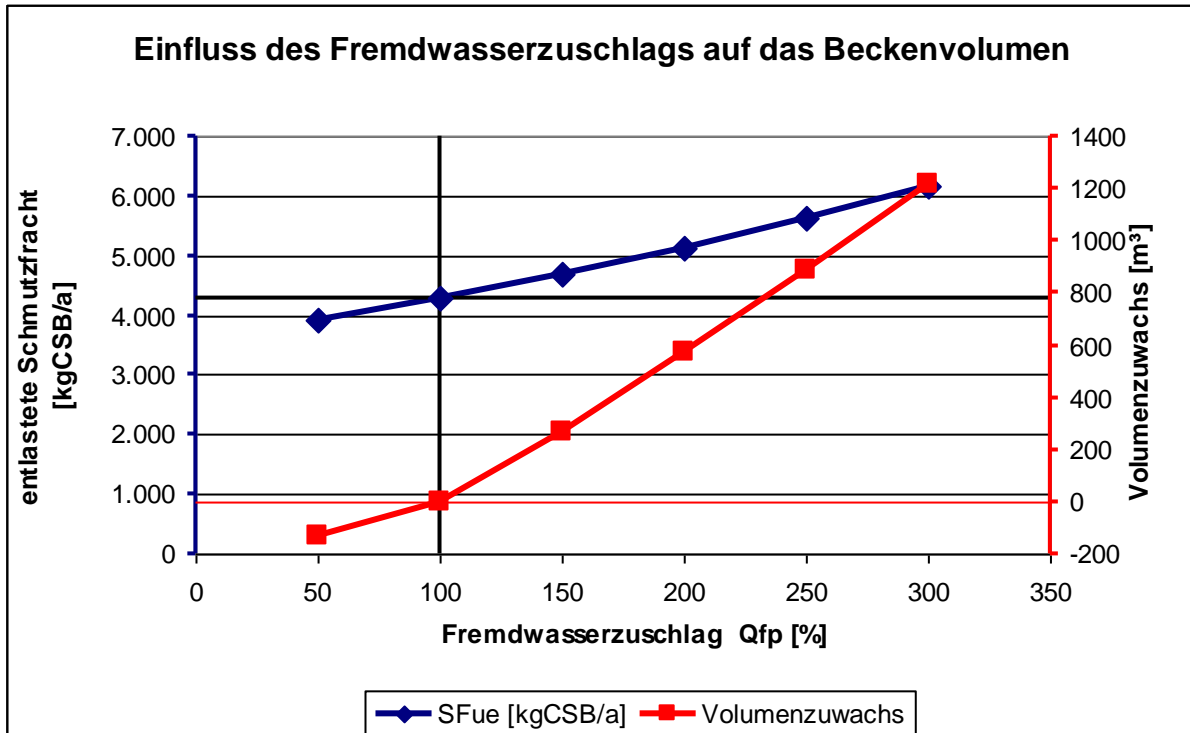
Die in der Literatur vorgeschlagene Variante „Rohr in Rohr“ kann durchaus zu geringeren Kosten führen, wird aber bei kleineren Netzen voraussichtlich nicht praktikabel sein, weil zum einen durch das in den vorhandenen Mischkanal eingezogene Rohr (zur Ableitung des Drainagewassers) der Abflussquerschnitt wesentlich verkleinert wird und zum anderen, die Befestigung des Rohres nur bei begehbaren Mischkanälen (größer DN 800) möglich sein wird.

Erhöhung des Volumens der Sonderbauwerke

Will man die zusätzlichen Investitionen in der öffentlichen Infrastruktur so gering wie möglich halten, und dabei den negativen Einfluss des Fremdwassers (Drainagewassers) auf den Kläranlagen akzeptieren, könnte eine Zielvorgabe sein, dass durch Vergrößerung des Volumens der Sonderbauwerke dafür gesorgt wird, dass es trotz Einleitung des Drainagewassers zu keiner Erhöhung der abgeschlagenen Schmutzfracht kommt. Da bei einem Regenereignis, bei dem Mischwasser abgeschlagen wird, in Abhängigkeit des Drainagewasseranteils die Abschlagsmenge verändert wird, kann durch eine zusätzliche Speicherung eine Erhöhung der eingeleiteten Schmutzfracht vermieden werden.

Für das o.g. Entwässerungsgebiet "Elverdissen" sind unter Beachtung von verschiedenen Fremdwassermengen grob die zusätzlich benötigten Beckenvolumen an den Sonderbauwerken ermittelt worden. Unter dem Ansatz, dass es zu keiner Verschlechterung der Gewässerbelastung kommen darf ($e_o = \text{konstant}$), sind dabei nachstehende Volumenzuwächse ermittelt worden.

Ausgewiesen sind die Volumenzuwächse für das gesamte Einzugsgebiet Elverdissen. Unterstellt man, dass zukünftig die Verringerung der Infiltration durch eine Sanierung der Schadstellen in den Kanälen durch eine Erhöhung der Drainagewassermengen in der gleichen Größenordnung kompensiert wird, ergibt sich daraus kein zusätzliches Speichervolumen.



Geht man davon aus, dass durch die geduldeten Fremdwassereinleitungen sogar der Fremdwasseranfall zukünftig noch ansteigt (z.B. um 50 %), ergibt sich für das Einzugsgebiet Elverdissen dadurch ein Volumenzuwachs von ca. 270 m³. Eine so drastische Erhöhung der Fremdwassermengen aufgrund der geduldeten Drainagewassereinleitungen ist aber relativ unwahrscheinlich. Trotzdem wird für den nachstehenden Kostenvergleich das Zusatzvolumen von 270 m³ herangezogen.

Falls in der Schmutzfrachtberechnung noch Reserven der Sonderbauwerke erkennbar sind, könnte gegenüber der Genehmigungsbehörde versucht werden, auch ohne effektive Beckenvergrößerung die Einleitung der Drainageabflüsse zu dulden.

Wenn aber eine Beckenvolumenerhöhung erforderlich ist, sind die Zusatzvolumen je nach Größe des Fremdwassers für das Entwässerungsgebiet Elverdissen von 0 bis 270 m³ erkennbar. Ansatzweise können bei einem zugrunde gelegten spezifischen Kostenaufwand von 1.000 €/m³ Beckenvolumen dadurch zusätzliche Investitionskosten von 0 € bis ca. 270.000 € abgeleitet werden.

Auf die im Entwässerungsgebiet "Elverdissen" befindlichen Liegenschaften (1.130 Häuser) bezogen, ergeben sich somit Investitionskosten in Abhängigkeit des Fremdwasseranfalles bis zu 240 €/Grundstück. Kapitalisiert und unter Beachtung einer voraussichtlichen Nutzungsdauer des Beckenvolumens von 60 Jahren ergeben sich somit Jahreskosten bis zu 10 €/Grundstück.

Somit ist erkennbar, dass sich gegenüber der Investitionshöhe eines separaten Drainagewasserkanals für die Lösung mit dem Zusatzvolumen bei den Sonderbauwerken Kostenvorteile ergeben. Diese Kernaussage hat auch weiter Bestand, wenn darüber hinaus die Peripheriekosten (Pumpkosten und Betriebskosten auf der Kläranlage) für die Drainagewassermitbehandlung mit eingerechnet werden. Aufgrund des relativ geringen Zusatzvolumens sollte geprüft werden, ob durch eine Schwellenerhöhung bei den vorhandenen Sonderbauwerken evtl. schon die Volumenerhöhung erreicht werden kann, so dass kaum Zusatzinvestitionen erforderlich wären.

Die oben dargestellten Zusammenhänge gelten streng genommen nur für das Referenzgebiet "Elverdissen" und der dort vorhandenen Randbedingungen (z.B. Q_{drossel} größer als nach ATV-Arbeitsblatt 128 bzw. A 198). Trotzdem kann abgeleitet werden, dass eine Volumenerhöhung bei weitem geringere Investitionskosten auslöst, als die Errichtung einer separaten Drainageableitung, sei es als Freispiegel- oder Druckleitung.

Versickerung des Drainagewassers vor Ort

Auch im Mischsystem stellt die Versickerung des Drainagewassers vor Ort eine gute und sinnvolle Lösung dar. Es muss aber sichergestellt werden, dass es durch die Versickerung nicht zu Kurzschlussströmungen mit der Drainage kommt. Ferner sollten benachbarte Grundstücke keiner zusätzlichen Vernässung ausgesetzt werden. Häufig wird gerade in Innenstadtbereichen die Versickerung des Drainagewassers nicht möglich sein.

Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser

Wenn keine zusätzlichen Maßnahmen im öffentlichen Bereich erforderlich werden, sollten die eventuell durch Drainagewassereinleitung entstehenden Kosten nicht explizit ausgewiesen, sondern in die "allgemeinen" Gebühr mit eingerechnet werden (s. § 53 c Landeswassergesetz (NRW)).

Müssen im öffentlichen Bereich Investitionen getätigt werden, z. B. durch den Neubau von Ableitungskanälen oder den Bau von zusätzlichen Beckenvolumen bei den Sonderbauwerken, sollte nach dem Verursacherprinzip auch nur für die Liegenschaften, von denen Drainagewasser eingeleitet wird, eine zusätzliche Gebühr für das Drainagewasser gezahlt werden.

Da es unrealistisch ist, die eingeleitete Drainagewassermenge zu messen, sollte der Gebührenmaßstab €/Liegenschaft oder €/Grundstücksfläche gewählt werden. Größenmäßig wird dabei die jährliche Gebühr zwischen 10 – 90 €/Haus oder 0,05-0,18 €/m² Grundstücksfläche liegen.

Fazit

Die Kommune sollte bei bestehenden Gebäuden, bei denen eine Vernässung der Kellermauerwerke nur durch die Ableitung von Drainagewasser verhindert werden kann, technische Lösungen zur Ableitung des Drainagewassers anbieten. Möglich ist dabei unter anderem die separate Ableitung des Drainagewassers zu einem geeigneten Vorfluter oder die Volumenerhöhung der Sonderbauwerke, damit durch die Drainagewassereinleitung an den Sonderbauwerken keine Erhöhung der abgeschlagenen Schmutzfrachten auftritt.

Falls seitens der Kommune keine zusätzlichen Maßnahmen realisiert werden müssen, sollte die Einleitung geduldet werden. Eine zusätzliche Einführung einer Drainagewassergebühr ist in diesen Fällen nicht sinnvoll.

Muss aber die Kommune Investitionen vornehmen, z. B. durch Errichtung von Ableitungskanälen oder den Bau von zusätzlichen Beckenvolumen bei den Sonderbauwerken, sollten diese Zusatzkosten auch nur den Bürgern in Rechnung gestellt werden, die Drainagewasser weiterhin einleiten.

Bei Neubauten sollte zukünftig darauf bestanden werden, dass entweder die Kellerbereiche technisch so abgedichtet werden (z. B. "weiße Wanne"), dass eine Drainage entbehrlich ist, oder generell ein Verbot von Kellerausführungen angedacht werden.